

1523 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bunderrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll gewährleistet werden, daß im Verfahren vor den Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform nunmehr alle Angelegenheiten bis zur Landesinstanz, das heißt bis zum Landesagrarsenat gelangen. Jede Partei kann somit nunmehr jeden Bescheid einer erstinstanzlichen Agrarbehörde mit einem ordentlichen Rechtsmittel an den Landesagrarsenat anfechten. Mit der Neufassung des § 38 soll klargestellt werden, daß dem Ausschuß der Parteien nur eine beratende Aufgabe während des Verfahrens und nur hinsichtlich wirtschaftlicher Fragen zukommt. Weiters soll die Bestimmung, daß gegen die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken oder Grundbuchskörpern sowie gegen die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens keine abgesonderte Berufung zulässig ist, gestrichen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 14

P o l s t e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann